

# **Friedhofsgebührensatzung der Stadt Friedrichroda**

Der Stadtrat der Stadt Friedrichroda hat in seiner Sitzung am 19.05.2022 aufgrund der §§ 19, 20 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003, Seite 41) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 19. September 2000 (GVBl 2000, Seite 301) in der derzeit geltenden Fassung sowie des § 32 der Friedhofssatzung der Stadt Friedrichroda vom 04.08.2014 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

## **I. Gebührenpflicht**

### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Friedrichroda und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Friedrichroda vom 04.08.2014 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

a.) bei Erstbestattungen:

1. der Ehepartner,
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
3. die Kinder,
4. die Eltern,
5. die Geschwister,
6. die Enkelkinder
7. die Großeltern
8. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben

b.) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller

c.) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch

a.) der Antragsteller,

b.) diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit, Gebührentatbestand**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.
- (3) Bei vorzeitiger Beendigung von Nutzungsrechten an Grabstätten nach §§ 7 und 8 erfolgt keine Rückerstattung der Gebühr, sofern die Ursachen nicht von der Stadt zu vertreten sind.

### **§ 4**

#### **Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## **II. Gebühren**

### **§ 5**

#### **Gebühren für die Benutzung der Feierhalle**

- (1) Für die Benutzung einer Feierhalle (einschließlich Reinigung) wird eine Gebühr von 223,00 € erhoben.

### **§ 6**

#### **Bestattungsgebühren**

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Reihen- oder Wahlgrabes, werden für die Erstbestattung sowie für jede weitere Bestattungen folgende Gebühren erhoben:
  - a.) bei Bestattung einer Leiche über 5 Jahren 803,00 €
  - b.) bei Bestattung einer Leiche unter 5 Jahren, eines Fehlgeborenen oder einer Leibesfrucht 311,00 €
- (2) Für das Ausheben und Schließen eines Urnengrabes nach § 16 Abs. 1 der Friedhofssatzung, den Transport der Urne von der Feierhalle bzw. dem Aufbewahrungsraum zum Grab und das Absenken der Urne in das Grab wird eine Gebühr von 130,00 € erhoben.

### **§ 7**

#### **Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte**

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte nach den §§ 14 und 16 Abs. 2 der Friedhofssatzung werden folgende Gebühren erhoben:
  - a.) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahren 677,00 €
  - b.) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen unter 5 Jahren 506,00 €
- (2) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes werden 468,00 € erhoben.

### **§ 8**

#### **Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten**

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer der Ruhezeit (§§ 11 und 15 Abs. 1 der Friedhofssatzung) wird je Grabstelle eine Gebühr von 785,00 € erhoben.
- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Ruhezeit (§§ 11 und 16 Abs. 3 der Friedhofssatzung) wird je Grabstelle eine Gebühr von 589,00 € erhoben.
- (3) Für den Wiedererwerb (Verlängerung) des Nutzungsrechts (§§ 15 Abs. 2 und 16 Abs. 5 der Friedhofssatzung) nach den Absätzen 1 und 2 wird die Gebühr anteilig zur Grabüberlassungsgebühr je Grabstelle und Jahr erhoben.

### **§ 9**

#### **Gebühr für die Bereitstellung eines Begräbnisplatzes auf einer Urnengemeinschaftsgrabstätte mit oder ohne namentliche Erwähnung**

Für die Überlassung eines Begräbnisplatzes für die Dauer der Ruhezeit (§ 11 der Friedhofssatzung) auf einer Urnengemeinschaftsgrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

- a.) auf einer Urnengemeinschaftsgrabstätte ohne namentliche Erwähnung 598,00 €
- b.) auf einer Urnengemeinschaftsgrabstätte mit namentliche Erwähnung 1.290,00 €

### **§ 10**

#### **Sonstige Leistungen**

Für sonstige Leistungen, wie zum Beispiel, die Aushebung und Umbettungen von Leichen und Aschen, die Beräumung einer Grabstätte oder die Beseitigung von Pflanzen, Bäumen oder anderen Gehölzen durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragten Unternehmen werden Gebühren und Auslagen nach den tatsächlich anfallenden Kosten erhoben.

## § 11 Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

- |  |         |
|--|---------|
| a.) die Erteilung oder das Versagen der Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Grabmalen  | 35,00 € |
| b.) die Erteilung einer Bestattungserlaubnis   | 15,00 € |
| c.) Ausstellung einer Nutzungsurkunde bzw. Grabkartennummer  | 25,00 € |
| d.) Änderung oder Ergänzung der Nutzungsurkunden bzw. der Grabnummernkarte je Eintragung   | 15,00 € |
| e) Verwaltungsgebühren für andere erbrachte Leistungen werden nach Aufwand entsprechend der jeweils gültigen Verwaltungskostensatzung der Stadt Friedrichroda erhoben. |         |

## § 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 04.08.2014 außer Kraft.

Friedrichroda, den 13.06.2022

  
Klöppel  
Bürgermeister

